

Maßnahmen zu treffen, daß zumindest die Abt. Jugendhilfe und Heimerziehung von jeder unter den Voraussetzungen des § 9 EheG geschlossenen Ehe möglichst umgehend Kenntnis erhält. Hierzu dürfte der Vorschlag Nathans¹⁾ geeignet sein, der vorsieht, daß durch Angleichung des Personenstandsgesetzes an das Familiengesetzbuch die Standesämter verpflichtet werden, der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung von jeder Eheschließung eines verwitweten Elternteiles minderjähriger Kinder Kenntnis zu geben. Diese Notwendigkeit möchte ich hiermit im Interesse der Kinder unterstreichen.

b) Aus der Tatsache, daß das Eheverbot der Schwägerschaft wegfallen soll, ist ersichtlich, daß der Entwurf nur in den rein biologischen Verwandtschaftsbeziehungen ein Hindernis für die Ehe sieht. Es soll daher in Zukunft ohne weiteres möglich sein, daß ein Stiefeltern teil ein Stiefkind heiratet. Hiergegen dürfte wohl nichts einzuwenden sein. Es erscheint mir jedoch unverständlich, weshalb der Gesetzentwurf dasselbe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern nicht zulassen will, wie aus §§ 7 Ziff. 2, 80 zu schließen ist. Biologische Gründe wird man für diesen Unterschied kaum anführen können. Aber auch irgendwelche moralischen Gründe dürften zur Begründung nicht ausreichen, solange die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern erlaubt ist; denn rein tatsächlich wird zwischen diesen Verhältnissen selten ein nennenswerter Unterschied zu finden sein. Das Verbot der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern beruht wahrscheinlich auf der durch den Entwurf vorgeschlagenen Fiktion eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses im Falle der Adoption. So sehr diese Fiktion an sich zu begrüßen ist, so sehr erscheint sie hier als eine überflüssig gewordene Hülle eines gewesenen Zustandes für den Fall, daß das Adoptivkind volljährig ist und einen Adoptiveltern teil heiraten möchte. Beruht das Eheverbot im Falle der Adoption tatsächlich nur auf diesen rein juristischen Bedenken, so ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber, so wie er die Fiktion des § 80 des Entwurfs schafft, dieselbe auch für besondere Fälle wieder aufheben kann. Es wäre daher vielleicht zu erwägen, durch eine besondere positive Vorschrift die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ausdrücklich zuzulassen. Es wäre m. E. zu begrüßen, wenn der Familiengesetzentwurf, der sonst in der Frage der Eheverbote von allen kleinlichen Bedenken absieht, auch hier in jeder Weise konsequent wäre und die Ehe auch in diesen Fällen zulassen würde.

c) Die durch den Entwurf vorgeschlagene Vorschrift des § 7 Ziff. 3 sieht für die Fälle des Eheverbotes der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche und Trunksucht die Möglichkeit einer Befreiung in Ausnahmefällen vor. Dies ist mir, soweit es die Entmündigung wegen Geisteskrankheit betrifft, nicht ganz verständlich. Der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geisteschwäche liegen doch regelmäßig nicht die medizinischen Begriffe der Geisteskrankheit und Geisteschwäche zugrunde. Der Unterschied ist¹⁾

1) NJ 1954 S. 359.

nach der ständigen Rechtspraxis ein rein gradueller. Dies folgt schon daraus, daß das Gesetz an eine Geisteskrankheit die Rechtsfolge der völligen Geschäftsunfähigkeit, an eine Geisteschwäche aber nur die Rechtsfolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit knüpft. Welchen Sinn sollte es aber haben, einen leicht Geisteskranken für geschäftsunfähig zu erklären, während man einen Geisteschwachen, mit dem eine Verständigung kaum noch möglich ist, nur im beschränkten Umfange von der Geschäftsfähigkeit ausschließt. Aus alledem folgt, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit stets eine tiefgreifende und schwerwiegende Beeinträchtigung der Wissens- und Willensfunktionen voraussetzt, während diese bei der Entmündigung wegen Geisteschwäche nicht in diesem Maße vorhanden zu sein braucht.

Ist nun jemand wegen Geisteskrankheit, also wegen einer so schweren Beeinträchtigung seines Geisteszustandes entmündigt worden, daß er im Sinne des BGB geschäftsunfähig und im Sinne des FGB-Entwurfs handlungsunfähig ist, so bleibt völlig unklar, wie ein solcher (Mensch jemals in der Lage sein sollte, die im § 2 des Entwurfs den Eheleuten gestellten Verpflichtungen und die ihnen auferlegte Verantwortung zu erfüllen. Sollte ein Entmündigter tatsächlich diese Voraussetzungen mitbringen, so sind m. E. auch die Voraussetzungen dafür gegeben, daß seine Entmündigung zumindest insoweit aufgehoben wird, als sie seine totale Geschäftsunfähigkeit zur Folge hat. Die Möglichkeit einer Befreiung vom Eheverbot der Entmündigung wegen Geisteskrankheit erscheint mir daher unzweckmäßig.

§ 34 des Familiengesetzentwurfs gibt als materiellrechtliche Bestimmung den Umfang an, in dem nach Scheidung der Ehe eine Abänderung eines Urteils auf Zahlung einer Unterhaltsrente erfolgen kann. Hierbei fällt auf, daß die Möglichkeit einer Erhöhung der Unterhaltsrente nicht vorgesehen ist. Dies hat zweifellos seinen guten Grund. Doch habe ich in letzter Zeit mehrfach Fälle feststellen müssen, in denen eine Erhöhung der Unterhaltsrente auch in Zukunft noch angebracht sein dürfte. Es handelt sich hierbei um Fälle, in denen der Ehemann zu Beginn des Eherechtsstreits seine Arbeit aufgibt und erst nach Beendigung desselben — also auch nach der gemäß § 32 Abs. 3 des Entwurfs getroffenen Festsetzung der Unterhaltsrente — wieder wie vor dem Eherechtsstreit zu arbeiten beginnt. Es wäre m. E. verfehlt, in solchen Fällen der geschiedenen Ehefrau nicht das Recht einzuräumen, auf Erhöhung der Unterhaltsrente zu klagen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es ratsam ist, eine Erhöhung generell zuzulassen, oder ob man die Fälle, in denen eine Erhöhung in Frage kommen soll, kasuistisch aufführen sollte. Es sind mit größter Wahrscheinlichkeit auch noch andere Fälle denkbar, in denen nach den geltenden Familienrechtsanschauungen die Gewährung einer Möglichkeit anzuraten wäre, auf Erhöhung der Unterhaltsrente zu klagen, und ich glaube, daß es gerade zu diesem Punkt noch einiges zu diskutieren gibt.

HELMUT LAMPE,

Richter am Kreisgericht Halle (Stadtbezirk III)

Nachrichten

Ministerpräsident Tschou En-lai — Ehrendoktor der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität

Während seines Freundschaftsbesuches in der Deutschen Demokratischen Republik wurde dem Vorsitzenden des Staatlichen Verwaltungsrates der Zentralen Volksregierung und Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik China, Tschou En-lai, am 25. Juli 1954 die Würde eines Ehrendoktors der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verliehen. Der feierliche Akt vollzog sich im Auditorium maximum der Humboldt-Universität in Anwesenheit des stellvertretenden Ministerpräsidenten der Demokratischen Republik Vietnam, P h a m Van Dong, und des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto G r o t e w o h l. Es nah-

men teil die Mitglieder der Delegationen der Volksrepublik China und der Demokratischen Republik Vietnam, der Botschafter der Volksrepublik China, T s c h i P e n g - f e i, sowie die Mitglieder der Botschaft. Der feierlichen Ehrenpromotion wohnten die Mitglieder des Präsidiums des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Mitglieder und Kandidaten des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, weitere Mitglieder der Regierung sowie hervorragende Vertreter des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik bei.